

Entwurf

~~einer~~ Instruction für die Delegirten zur Münz-  
Conferenz (April 1881) Paris.

Die franz. Delegirten zur den internationalen  
den Münzconferenz vom April 1881  
wollen erklären, daß die Lösung  
ihres Problems keinen Grund habe, im Abgesehen  
von den Bestimmungen der lateinischen  
Münz-Convention vom 5. November  
1878, deren Dauer bis zum 1. Januar 1886  
festgesetzt ist, zu geschweigen, daß sie aber  
bereit sei, an der von der französischen  
Regierung in Gemeinschaft mit der  
Regierung der Vereinigten Staaten Nord-  
Amerikas auf den 19. April d. J. nach  
Paris überaus internationalen Münz-  
conferenz Theil zu nehmen. Die Lösung  
wünscht es für angezeigt, daß vor dem  
Zusammentritt der internationalen  
Conferenz, die französische Regierung  
eine vorläufige Befragung der Vertreter  
der Staaten der lateinischen Münz-Union  
veranstaltet, um über die Willigung, welche  
die Staaten der lateinischen Münz-Union  
an dieser Konferenz einbringen werden,  
eine vorläufige Berathung zu schlagen.

Da nach dem Wortlaut der Forderungen-  
schrift vom 25. Februar 1881 die Aufgabe  
der allgemeinen Münzconferenz darauf  
gerichtet sein soll, durch einen internationalen  
Vertrag die gleichzeitige Uebersetzung von  
Gold und Silber als bimetalliche Münzen  
für eine größere Anzahl von Staaten ins

Leben





Leben zu rufen, im Anstehen dieses  
 aber in einem gewissen Richtungs-  
 punkt mit den unter den Staaten der  
 lateinischen Wörte Union in den letzten  
 Jahren geschlossenen Verträgen, durch  
 welche die Silberanordnungen für eine  
 Reihe von Jahren kontraktlich festgesetzt  
 worden sind, so werden die hiesig.  
 Verhältnisse sich vorerst darauf beschränken  
 die Verhandlungen anzuführen, welche die  
 französische u. nordamerikanische Regier-  
 ung bei ihrem Kongresse gehalten haben,  
 sodann zu bemerken, wie die Verträge  
 der großen Handelsstaaten, namentlich  
 Englands und Deutschlands, sich zu diesen  
 Verträgen verhalten, und werden  
 über das Ergebnis dieser Verhandlungen  
 an den f. Landrathe berichten und  
 dessen fernere Instruktionen einholen,  
 bevor sie demnächst der Besorgung der  
 gemeinsten Verhältnisse gegenüber, sei es  
 in Zustimmung oder in abweichender  
 Sinne feste Stellung nehmen.

Was sodann speziell den in den  
 Zeitungen veröffentlichten Conventions-  
 entwurf betrifft, welcher mögliche Hilfe  
 als Grundlage für die Verhandlungen der  
 Konferenz vorgelegt wird, so werden  
 die hiesig. Verhältnisse darauf auf-  
 merklich machen, daß zur Umfassung  
 eines solchen festen Vertragsverhältnisses  
 jedenfalls die Zustimmung aller  
 größten Handels- und Kulturvölker  
 also von Allen Englands & Deutschlands  
 wesentlich



unsern Reichen.

Denn diese beiden Staaten, wenn  
auch nur einer derselben, sich zu den  
Vorschlügen der französischen Regierung  
erkundigt verhalten würden, so  
würden damit die vorerwähnten,  
praktischen Grundlagen der angebotenen  
Vereinbarung in Frage gestellt.

Denn jüngeren England und  
Schottland ihre Bereitwilligkeit anzu-  
sprechen, den Einheitsvertrag als  
Grundlage ihrer Währungsreform zu  
akzeptieren, und wenn man sich über  
gemeinsame Maßregeln für die  
praktische Umgestaltung dieses Systems  
verantwortlichen kann, so kann es nicht  
in der Aufgabe der Regierung liegen,  
diese Bestimmungen hindernisse zu  
bereiten, oder sich von den andern  
größeren Staaten in Bezug auf ihre  
Währungsreform zu isolieren.

Uebereinstimmend zu den Details des  
vorläufigen Entwurfs, so werden  
mit Bezug auf Art. 2. u. ff. die gesetzg.  
Behörden die Frage aufzuwerfen, ob  
es ratsam sei, aus dem gegenwärtigen  
Zustande einen absoluten Einheitsvertrag  
der Silberprägungen in fast allen  
europäischen Staaten, ohne Vermittlung  
in das entgegen gesetzte Extrem einer  
beschränkten Einmünzung überzugehen,  
oder ob es sich nicht eventuell empfehlen  
würde, für eine Reihe von Jahren  
eine Continuation der Silberprägungen

als



als Übergangsstadium für sämtliche  
Staaten auszufüllen.

In diesem Falle würde voran-  
sichtlich der Preis der Silberung nicht plötzlich  
seinen höchsten Rand erreichen, sondern  
würde successive in die Höhe gehen &  
im Verlaufe der fortwährenden  
Umschmelzungen sich allmählich über den  
Norm angenommenen Marktpreiser-  
höhen von 1:15/2 nähern. Es würden  
dabei in den ersten Jahren die  
contingentierten Silberprägungen  
gegenüber dem Out-Rauchpreis  
der Barrensilbers immer mehr oder  
weniger großen Gewinn abwerfen,  
und diese Gewinne werden bis zur  
Einführung der unbeschränkten freien  
Silberumschmelzung die Regierungen  
nicht den Privatien überlassen wollen,  
sondern für <sup>den</sup> Eisens. brauchens. Es  
sollte daher, wenigstens während der  
Übergangszeit, der St. A., welcher  
jedem Person das Recht einräumt,  
jede beliebige Quantität Gold oder  
Silber nach den Münzen eines  
jedem Staates der Union zu bringen,  
und sie in Form von geprägtem  
Gelde wieder in Umlauf zu setzen  
jedwefalls einer Modifikation zuliebe.

Die Forderung müsste sich schon aus  
constitutionellen Gründen auf diesen  
Grund stellen, da laut Art. 38 der  
Bundesverfassung das Münzrecht  
Royal des Bundes ist, und die  
Münzprägung



Münzprägung einzig vom Bund  
ausgeht.

Oben auf dem praktischen  
Gründen könnte die Prägung die  
Königlichen mit übernehmen,  
welche die V.S. Art. 5. des Conventions-  
entwurfes den einzelnen Unionen Macht  
überbieten. Ihre Münzstätte ist  
denmalen für größere Prägungen  
von Gold oder Silbermünzen mit  
eingewistet und sie wäre mit in  
der Lage nach Verge der genannten  
S.S. von zu und über diesen beliebigen  
Quantitäten von Gold und Silber in  
Ländern oder fremden Goldstätten  
jedzeit entgegenzunehmen und sie  
in Form baren Geldes so rasch  
wie möglich wieder zurückzugeben.

In Rücksicht dieser Königl. Prägung  
um so weniger übernehmen, wenn  
nach S. 4 die Münzprägung unant-  
wärtlich zu gewissen Sätzen und die  
Kosten dieser Münzprägung den  
prägenden Staaten zur Last fallen,  
und vollends nicht, wenn nach S. 5  
die Kosten, welche Gold oder Silber  
zur Münzprägung überbringt, befristet  
sein sollte, die unumgängliche An-  
zahlung des Spargewinns mittels  
eines Abzugs, welcher 2% mit  
übersteigen darf, zu verlangen.

Endlich ersieht es deutlich für  
eine Convention, welche mit den  
beispielen Grundlagen unserer

Münz



Währungsfassung vollständig  
 existiert und über deren Tragweite  
 und Auswirkungen noch keine  
 Erfahrungen vorliegen, für die  
 lange Dauer von 20 Jahren dieses  
 internationalen Vertrags nicht zu  
 binden. -

Wichtig sind die Auffassungen  
 und Bemerkungen, welche die  
 pfänz. Delegierten bei einer  
 eventuellen Herabsetzung des vor-  
 liegenden Conventionsentwurfes  
 Ausdruck geben wollen. Sie  
 werden aber zu keinem Zeitpunkt  
 irgend welchen Ort mitwirken,  
 oder zu dem pfänz. Landrat  
 von der Pflanze in Kenntnis  
 gesetzt und dessen formale Zustim-  
 mung eingeholt zu werden.